

# Umwelt- und Naturschutzamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1716/24

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0747/24 - 3. Änderungsatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt -Abfallgebührensatzung - (AbfGebS)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

**1. Die Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2025 bis 2027 ist zu überarbeiten. Dabei ist die Kostenermittlung für den Zeitraum 2025 bis 2027 gemessen an den Kosten aus der Gebührenperiode 2021 bis 2024 auf eine jährliche Steigerung von 5 Prozent zu begrenzen. In der Folge ist die Gebührenerhöhung somit auf 10 Prozent zu begrenzen.**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Die in der DS 0747/24 vorgelegte Gebührenkalkulation beinhaltet die ansatzfähigen Kosten des derzeitigen Umfangs der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Erfurt. Der Umfang der öffentlichen Abfallentsorgung ist im Abfallwirtschaftskonzept sowie in der Abfallwirtschaftssatzung festgelegt. Ebenfalls sind in den Verträgen mit den beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH und SWE UmweltService GmbH, die zu erbringenden Leistungen sowie Regelungen über die zu zahlenden Entgelte vereinbart. Auf Basis des vorgegebenen Leistungsumfangs wurden die ansatzfähigen Kosten für die beauftragten Dritten ermittelt.

Eine Begrenzung der Ausgabenerhöhung auf jährlich 5 % würde dazu führen, dass die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten 10 % geringer wären als die Kosten, die zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind. Eine Reduzierung der Kosten wäre nur unter erheblichen Kürzungen bzw. Streichungen bei einzelnen Teilleistungen möglich. Eine einfache generelle Begrenzung der Kosten ist nicht möglich. Für Einschränkungen des Umfangs der öffentlichen Abfallentsorgung wäre jedoch die Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie der Abfallwirtschaftssatzung und des Vertrages mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH erforderlich. Die in der DS vorgeschlagenen Kostenbegrenzungen könnten nur erreicht werden, wenn Leistungen wie z. B. saisonale Grüncontainer, wöchentliche Leerung der Biotonne, wöchentliche Leerung der Hausmülltonne abgeschafft und andere Leistungen wie z. B. Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, 2 x jährliche kostenlose Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten eingeschränkt werden würden. Vor einigen Jahren wurde zur damaligen Kostenverringerung seitens der Verwaltung vorgeschlagen, keine Grüncontainer mehr im Frühjahr und Herbst aufzustellen. Dies wurde aber mehrheitlich abgelehnt. Auch werden die Abschaffung bzw. Einschränkung der beispielhaft angeführten Leistungen nicht für gut befunden, da dies deutlichere negative Auswirkungen auf die Nutzerinnen und Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Erfurt haben würde.

Die Kostensteigerungen wurden in dem Erläuterungsbereich (Anlage 3) zur DS 0747/2024 ausführlich und umfänglich erläutert. Im Übrigen resultiert der Anstieg der Gesamtkosten nicht nur aus der „normalen“ Kosten- und Tarifentwicklung, sondern auch aus notwendigen Neu- und Ersatzinvestitionen, die die beauftragten Dritten tätigen müssen bzw. mussten. Eine Streichung oder ein Verschieben von notwendigen Neu- oder Ersatzinvestitionen ist jedoch nicht zu empfehlen, da dies die Leistungsfähigkeit der beauftragten Dritten erheblich einschränken würde. Auch würden die Investitionen dann nur in die Zukunft verschoben werden und würden sich dann auf den übernächsten Kalkulationszeitraum auswirken. Zudem ergeben sich einige notwendige Neuinvestitionen aus gesetzlichen Vorgaben, wie z. Bsp. die erstmalige Einstufung nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen, das Brennstoffemissions-handelsgesetz sowie das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Allein der notwendige Erwerb der Emissionszertifikate im Rahmen der Restabfallbehandlung führt zu durchschnittlichen jährlichen Kosten von 2,3 Mio EUR.

**2. Auf Grundlage der Neukalkulation (Beschlusspunkt 01) ist die Änderungssatzung neu zu formulieren und dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung zur Sitzung des Stadtrates im November 2024 vorzulegen.**

Aufgrund der Ausführungen zu Punkt 1 ist eine Neuformulierung der Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung sowie die Vorlage im Stadtrat in der Sitzung im November 2024 nicht möglich.

**3. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses hat der Oberbürgermeister, soweit die Satzung nicht fristgemäß zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann, durch einen Ankündigungsbeschluss die neuen Gebührenhöhen öffentlich bekanntzumachen.**

Ein Ankündigungsbeschluss ist nach derzeitigem Sachstand nur erforderlich, wenn abzusehen ist, dass das Satzungserlassverfahren der 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wird.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Der Änderungsantrag ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

**Anlagenverzeichnis**

gez. Lummitsch  
Unterschrift Amtsleitung

17.09.2024  
Datum